



Resolution 2649 (2022)**verabschiedet auf der 9119. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. August 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in Mali,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, *hervorhebend*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet Malis haben, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass Friedens- und Sicherheitsinitiativen unter nationaler Eigenverantwortung stehen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“), in denen der Sicherheitsrat aufgefordert wird, das Abkommen umfassend zu unterstützen, seine Durchführung genau zu überwachen und, falls erforderlich, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die die Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen oder die Verwirklichung seiner Ziele verhindern,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und andere internationale Partner sich weiter entschlossen zur Durchführung des Abkommens als Mittel zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität in Mali bekennen, *unter Begrüßung* der Abhaltung einer Tagung zur Entscheidungsfindung auf hoher Ebene über die Durchführung des Abkommens vom 1. bis 5. August 2022 in Bamako und der auf dieser Tagung getroffenen Beschlüsse, jedoch *betonend*, dass auf diese Beschlüsse Taten folgen müssen, *mit dem Ausdruck* seines Bedauerns darüber, dass das Komitee für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen seit Oktober 2021 nicht zusammengetreten ist, *ferner mit dem Ausdruck* eines erheblichen Gefühls der Ungeduld mit den Parteien angesichts der anhaltenden Verzögerungen bei der Durchführung des Abkommens insgesamt, die zu einem Politik- und Sicherheitsvakuum beitragen, das die Stabilität und die Entwicklung Malis gefährdet, die Notwendigkeit *betonend*, bei der Durchführung des Abkommens die Eigenverantwortung zu erhöhen und verstärkt Prioritäten zu setzen, und *ferner betonend*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte und konstruktive Mitwirkung von Frauen an allen mit dem Abkommen geschaffenen Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung seiner Durchführung ist,

in Würdigung der Rolle Algeriens und anderer Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams bei der Unterstützung der malischen Parteien bei der Durchführung des



Abkommens, *unter Betonung* der Notwendigkeit eines stärkeren Engagements der Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams für die Durchführung des Abkommens und ferner *unterstreichend*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Mali auch weiterhin eine zentrale Rolle bei der Unterstützung und Beaufsichtigung der Durchführung des Abkommens durch die malischen Parteien des Abkommens übernehmen soll,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen des am 3. Juli 2022 in Accra abgehaltenen Gipfeltreffens der ECOWAS zu Mali und *unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Resolution 2640 (2022) über Wahlen und die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis angesichts der gewaltsamen einseitigen Handlungen nichtstaatlicher Akteure in Mali, die die Wiederherstellung der staatlichen Autorität und der sozialen Grundversorgung behindern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Aktivitäten mit ISIL (Daesh) und Al-Qaida verbundener Terrororganisationen in Mali und der Sahel-Region und *unter entschiedenster Verurteilung* der anhaltenden Angriffe dieser Organisationen auf Zivilpersonen, Personen, die lokale, regionale und staatliche Institutionen vertreten, nationale und internationale Streitkräfte sowie auf die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA),

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Mali, darunter Fälle von sexueller Gewalt in Konflikten und die Einziehung und der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten, und *mit der Aufforderung* an alle Parteien in Mali, diesen Verletzungen und Übergriffen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

betonend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung Malis hervorzurufen,

erneut darauf hinweisend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution treffen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, im Einklang stehen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der stagnierenden Durchführung des Abkommens, *betonend*, dass alle Parteien des Abkommens gemeinsam die Hauptverantwortung für die Erzielung stetiger Fortschritte bei seiner Durchführung tragen, und an seine Bereitschaft *erinnernd*, Maßnahmen gemäß Resolution 2374 (2017) zu ergreifen, sollten sich die Parteien unter Verstoß gegen das Abkommen an Feindseligkeiten beteiligen oder so handeln, dass die Durchführung des Abkommens behindert, durch langwierige Verzögerungen behindert oder bedroht wird,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 2374 (2017) betreffend Mali („Ausschuss“) vom 20. Dezember 2018 und vom 10. Juli 2019, mehrere Personen auf der Liste der Personen und Einrichtungen zu verzeichnen, die Maßnahmen gemäß Resolution 2374 (2017) unterliegen („Sanktionsliste“), und *ferner* von der Absicht des Ausschusses *Kenntnis nehmend*, die Streichung dieser Personen von der Sanktionsliste zu erwägen, wenn die in Ziffer 4 der Resolution 2584 (2021) aufgeführten vorrangigen Aufgaben vollständig durchgeführt sind und die benannten Personen alle rechtswidrigen Tätigkeiten einstellen, einschließlich der in der Falldarstellung aufgeführten, und gleichzeitig *betonend*, dass die Fortschritte bisher noch nicht ausreichen, damit der Sicherheitsrat dies erwägt,

mit der erneuten Aufforderung an alle Staaten, insbesondere Mali und die Staaten der Region, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen aktiv umzusetzen,

erneut erklärend, dass Personen oder Einrichtungen, die auf der Sanktionsliste stehen, bis zu ihrer Streichung von der Liste und unbeschadet der Ausnahmebestimmungen in den Ziffern 2, 5, 6 und 7 der Resolution [2374 \(2017\)](#) keine finanzielle, operative oder logistische Unterstützung durch die Institutionen der Vereinten Nationen erhalten, die in Mali im Einsatz sind, und die Maßnahmen *begrüßend*, die diese Institutionen bereits ergriffen haben, um sicherzustellen, dass diese Personen oder Einrichtungen keine solche Unterstützung erhalten,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe ([S/2022/595](#)),

feststellend, wie wichtig die Fortsetzung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen der Sachverständigengruppe und allen sonstigen in Mali tätigen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und ihrer Fähigkeiten ist,

feststellend, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Ziffern 1 bis 7 der Resolution [2374 \(2017\)](#) festgelegten Maßnahmen bis zum 31. August 2023 zu verlängern;

2. *bekräftigt*, dass diese Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die vom Ausschuss benannt wurden, wie in den Ziffern 8 und 9 der Resolution [2374 \(2017\)](#) festgelegt, einschließlich aufgrund der Beteiligung an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Mali, die möglicherweise gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, darunter Angriffe auf medizinisches oder humanitäres Personal;

3. *begrüßt*, dass die malischen Behörden eine Kontaktstelle benannt haben, die für die Kommunikation mit dem Ausschuss nach Resolution [2374 \(2017\)](#) in Bezug auf die Durchführung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen verantwortlich ist, und *fordert* einen raschen und zeitnahen Dialog und Informationsaustausch zwischen den malischen Behörden und dem Ausschuss;

4. *beschließt*, das in den Ziffern 11 bis 15 der Resolution [2374 \(2017\)](#) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe sowie das in Ziffer 16 der Resolution [2374 \(2017\)](#) ergangene Ersuchen an die MINUSMA bis zum 30. September 2023 zu verlängern, *bekundet* seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. August 2023 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich seiner weiteren Verlängerung zu fassen, *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der derzeitigen Mitglieder der Sachverständigengruppe heranzuziehen, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Arbeit der Sachverständigengruppe zu erleichtern;

5. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 28. Februar 2023 einen Halbzeitbericht, spätestens am 15. August 2023 einen Schlussbericht und dazwischen nach Bedarf regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen;

6. *bekräftigt* die in Resolution [2374 \(2017\)](#) festgelegten Bestimmungen betreffend Berichterstattung und Überprüfung;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.